Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2022 **Donnerstag, den 27.10.2022** **Nummer 983**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im November 2022 1

Tagesordnung für die 33. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2022 (Öffentlich) 2

Tagesordnung für die 34. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.11.2022 (Öffentlich) 2

Tagesordnung für die 06. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 09.11.2022 2

Gestaltungsatzung 2022 „Hoyerswerda - Altstadt“ 3

Verfügungen Fachbereich Bau 9

Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH zum Jahresabschluss 2021 36

Verfahren der Ländlichen Neuordnung: Knappenrode - Entwicklungsgebiet Energiefabrik 37

Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda 37

Informationen / Informacije

Ehrenamtsplattform für den Landkreis Bautzen 39

Energiewerkstatt für Unternehmen 39

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im November 2022

Verwaltungsausschuss	08.11.2022	17.30 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	09.11.2022	16.30 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Bröthen/Michalken	07.11.2022	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	08.11.2022	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeißig	24.11.2022	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a, Zeißig
OR Knappenrode	10.11.2022	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Dörgenhausen	24.11.2022	18.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörgenhausen

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Einladung zur **33. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses** am Dienstag, dem 08.11.2022, um **17:30 Uhr** im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 33. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2022 (Öffentlich)

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Niederschrift der 32. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 04.10.2022
3 Aufhebung eines Erbbaurechtes
Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Hoyerswerda Flur 5, Flurstück 430/2 mit 510 m²
BV0721-I-22
4 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur **34. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses** am Mittwoch, dem 09.11.2022, um **16:30 Uhr** im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 34. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.11.2022 (Öffentlich)

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Niederschrift der 33. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.10.2022
3 Vergabe von Leistungen nach VOL/A:
Winterdienst auf öffentlichen Parkplätzen der Stadt Hoyerswerda
BV0723-I-22
4 Vergabe von Leistungen nach VOL/A:
Prozessbegleitung im Rahmen der Umsetzung des Strukturwandels in 02977 Hoyerswerda,
Vergabe-Nr.: I/02/22/28-VOL
BV0727-I-22
5 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Los 360.1 - Regenentwässerungsanlage Bereich Sporthalle; Vergabe-Nr. I/60.21/22/38-VOB
BV0734-I-22
6 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Los 328 - Klapptribüne; Vergabe-Nr. I/60.21/22/34-VOB
BV0737-I-22
7 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur **06. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda** am Mittwoch, dem 09.11.2022, um **17:30 Uhr** im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 06. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 09.11.2022

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Fristlose Kündigung des Pachtvertrages mit dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.
BV0728-II-22
3 Vergabe von Leistungen nach VgV: Betreibung von Kindertagesstätten in der Stadt Hoyerswerda;
Vergabe-Nr.: II/33.3/22/26-VOL
BV0729-I-22
4 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Los 340.1 - Heizungs- und Sanitärtechnik; Vergabe-Nr. I/60.21/22/36-VOB
BV0735-I-22
5 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Los 340.2 - Lüftungs- und Klimatechnik; Vergabe-Nr. I/60.21/22/37-VOB
BV0736-I-22

Gestaltungsatzung 2022 „Hoyerswerda - Altstadt“

Wuhotowanske wustawki 2022 “Wojerecy – Stare město”

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Sächsische Bauordnung in der Fassung vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel
Die Stadt Hoyerswerda möchte mit dieser Satzung zur Fortführung der offenen und vielfältigen Architektur im Satzungsgebiet beitragen, ohne ihre Grundordnungen zu zerstören, die sie als unverwechselbar, als einmalig und als lebenswert ausmachen. Das historisch gewachsene und geschlossene Stadtbild der Altstadt sowie des Ortskernes Klein Neida mit seinen historisch gewachsenen Gebäuden soll erhalten und geschützt sowie weiterentwickelt werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gestaltung der Gebäude, baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen welche sich in den in den Übersichtskarten lt. Anlagen 1 und 2 begrenzten Gebiete befinden:

Gebiet I, rot umgrenzt	Stadtkern, Am Haag
Gebiet II, blau umgrenzt	Vorstadtbereiche mit überwiegender Bebauung bis 1918, Bereich Goethestraße Bereich Dresdener Straße/ Wittichenauer Straße

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist anzuwenden bei allen äußeren Veränderungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neubauten sowie bei der Anlage von Werbeanlagen und Warenautomaten. Bestehende Anlagen genießen Bestandschutz.

(2) Für Maßnahmen an baulichen und sonstigen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen befinden, ist unabhängig von dieser Satzung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 Sächsischem Denkmalschutzgesetz erforderlich.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht störend wirken.

(2) Veränderungen an bestehenden Gebäuden müssen auf deren Eigenart Rücksicht nehmen. Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sowie Werbeanlagen müssen in Form, Maßstab, Gestaltung Werkstoff und Farbe auf das Stadtbild in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Gliederung der Baukörper

(1) Die Baukörper sind nach ihrem Breiten- und Höhenmaß den Gebäuden, die den jeweiligen Straßenabschnitt prägen, anzupassen. Soweit dies aufgrund der Funktion der Größe der Bauvorhaben nicht möglich ist, ist ihre Bauform durch gestalterische Mittel entsprechend zu gliedern.
Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und den Obergeschossen darf durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstrich nicht gestört werden.

(2) Gebiet I
Balkone, Loggien und Erker sind zur Straßenseite hin unzulässig.
Gebiet II
Balkone sind zur Straßenseite hin unzulässig.

§ 5 Materialien

(1) Gebiet I
Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen. Einzusetzen sind nur feinkörnige Putze mit einer Putzkörnung bis zu 3 mm. Dabei muss eine glatte unstrukturierte Oberfläche der Putzfläche entstehen. Die Gliederung der Fassadenflächen durch Gesimse, Pilaster, Fensterrahmungen und Nutungen ist zulässig.
Vorhandene Fassadengliederungen sind in ihrer Form zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen an der Straßenfront und an freistehenden Giebelseiten und -bereichen ist nur zulässig, wenn die Plastizität der Fassadenoberfläche gleichwertig in der Gestaltung wiederhergestellt wird.
Gebiet II
Es sind zusätzlich zu den im Gebiet I zulässigen Materialien auch glatter Backstein in rot oder gelb zulässig. Bei der Verwendung von Backstein muss die Fassade durch Gesimse und/oder durch unterschiedliche Farben des Ziegels gegliedert werden.

(2) Grelle Farben, glänzende Oberflächen sowie Mauerwerksimitationen sind unzulässig.

§ 6 Dachform, Dachdeckung und Dachaufbauten

(1) Dachform
Gebiet I
Es sind nur Sattel-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Bei nicht vom Straßenraum einsehbaren untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Dachformen möglich.
Gebiet II
Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Bei nicht vom Straßenraum einsehbaren untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Dachformen möglich.
Gebiete I und II
Die gegenüberliegenden Dachflächen eines Gebäudes sind im gleichen Neigungswinkel auszubilden. Die Dachneigung bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern darf nur zwischen 30° und 50° betragen. Bei Erneuerung von Dächern sind die bestehende Dachform, Dachneigung und Firstrichtung beizubehalten.

(2) Dachdeckungsmaterialien
Gebiet I
Zur Dachdeckung sind nur rote bis braune Biberschwanzziegel zulässig.
Glasierte Ziegel sind unzulässig.
Gebiet II
Zur Dachdeckung sind nur rote , braune und anthrazitfarbene Tondachziegel und Schiefer zulässig.
Gebiet I und II
Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Materialien zulässig.

(3) Die Gestaltung des Ortgangbereiches und der Traufe sowie Verkleidungen von Schornsteinen sind entsprechend den ortstypischen Verhältnissen auszuführen.
Gebiet I
Der Überstand des Ortganges gegenüber der Fassadenebene darf 0,15 m nicht überschreiten. Die Ausführung mit sichtbaren Sparrenenden ist nicht zulässig.
An der Traufseite ist im Übergang zur Fassade ein ortsübliches Traufgesims auszubilden. Der Überstand der Traufe gegenüber der Fassadenebene darf 0,40 m nicht überschreiten.

(4) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster
Für die Dachdeckung der Gauben sind die gleichen Materialien wie für das Hauptdach einzusetzen.
Dachgauben müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

Gebiet I
- Stirn- und Seitenflächen der Gauben sind zu verputzen
- Der Anstrich dieser Flächen ist im Farbton der Fassade auszuführen
- Verkleidung der Flächen mit Schindeln in der Fassaden- bzw. Dachfarbe

- naturfarbene Verschieferung (anthrazit) ist unzulässig
- Einzelgauben bis 1,50 m Außenbreite
- Abstand untereinander mindestens 1,00 m
- Abstand vom First mindestens 1/4 der Dachhöhe (Traufe - First)
- Vorderkante der Gaube mindestens 1/5 der Dachhöhe über Traufe
- zulässig sind Satteldachgauben, Walmgauben, Schleppgauben und Fledermausgauben
- Fenstergröße der Gauben darf max. 1,20 m x 0,90 m betragen

Gebiet II
- Einzelgaube bis 2,00 m Außenbreite
- Abstand zwischen 2 Gauben mindestens 1,00 m
- Abstand vom First mindestens 1/5 der Dachhöhe
- Vorderkante der Gaube mindestens 1/6 der Dachhöhe über der Traufe

Gebiet I und II
Bei Walm- und Krüppelwalmdächern sind die Gauben zwischen den Falllinien der Firstendpunkte einzuordnen.

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:
Gebiet I
Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachflächenfenster sind nur auf der von der Straße abgewandten Seite oder wenn ihre Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Straßenraum nicht gegeben ist, zulässig.
Gebiet II
Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur bis 1/3 der auf der zum Straßenraum sichtbaren Dachfläche zulässig. Bei Dacheinschnitten muss der Abstand zu First und Giebel mehr als 1,50 m und zur Traufe mehr als 0,80 m betragen.

(5) Zwerchgiebel dürfen in der Breite 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Für die Ausführung der Dacheindeckung und der Gestaltung der Stirn- und Seitenflächen von Zwerchgiebeln gelten die gleichen Bestimmungen wie für Dachgauben in den entsprechenden Gebieten.

§ 7 Fenster und Türen

(1) Gebiet I
Fenster-, Türen- sowie Schaufensterrahmen sind in Holz auszuführen. Fenster bzw. ihre Unterteilungen sind so zu wählen, dass stehende Rechteckformate erreicht werden. Außer bei Schaufenstern ist eine maximale Fensteröffnungsbreite von 1,20 m zulässig. Gewölbte Glasflächen in Fenstern und Türen sind nicht zulässig.
Die Fensterflügel sind durch außenliegende bzw. glasteilende Sprossen zu teilen. Fenster der Breite von 1,20 m sind zweiflügelig auszuführen.
Wetterschenkel sind in nicht glänzenden Materialien auszuführen, die Farbe muss der Fensterrahmenfarbe entsprechen.
Eine horizontale Aneinanderreihung von Fenstern (Fensterband) ist nicht zulässig. Zwischen den Fenstern sind Pfeiler von mehr als 0,25 m Breite in der äußeren Fassadenebene und im gleichen Fassadenmaterial anzuordnen.

Gebiet II
Fenster außer Schaufenster müssen ein stehendes Rechteck-Format aufweisen. Schaufenster müssen die Gliederung des Gebäudes berücksichtigen.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Diese sind in Maßstab und Konstruktion in die gesamte Gliederung der Obergeschossfassade einzufügen. Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoss darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

(3) Im Gebiet I sind Einfahrtstore in Holz auszuführen.

§ 8 Einfriedungen

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind nur in Form senkrechter Holzlattenzäune bzw. senkrechter Metallzäune bis 1,50 m Höhe (einschließlich eines Sockels in Höhe von maximal 0,30 m), bei Höfen auch in Form geputzter Mauern bis 2,00 m Höhe zulässig. Historisch belegte Zaunfelder aus Schmiedeeisen können in dieser Form neu errichtet werden.

§ 9 Freileitungen, Mobilfunk- und Satellitenempfangsanlagen, An- und Aufbauten

(1) Leitungen aller Art sind unterirdisch zu verlegen.
Ist das nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, so sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Kulturdenkmale sowie das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden.

(2) Auf jedem Gebäude ist maximal eine Satellitenempfangsanlage zulässig. In jedem Fall sind Mobilfunk- und Satellitenempfangsanlagen so anzubringen, dass sie aus dem Straßenraum nicht sichtbar sind.

(3) An- und Aufbauten wie Klima- und Lüftungsgeräte sind nur auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Fassaden und auf Dächern eines Gebäudes oder wenn die Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum nicht gegeben ist, zulässig.

§ 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Warenautomaten gemäß der Sächsischen Bauordnung sind nur in unmittelbarer Verbindung mit einer Verkaufsstelle zulässig. Je Verkaufsstelle ist auf der Außenwand des Gebäudes nur je ein Warenautomat zulässig.

(3) Werbeanlagen sind in Vorgärten und an Bäumen sowie an Giebelwänden oberhalb der Traufen und an Schornsteinen unzulässig. Sammelwerbeanlagen (Schilder mit mehreren Einzelwerbungen) sind ausnahmsweise im Vorgarten zulässig.

(4) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf der Außenwand des Gebäudes bis zu 0,10 m unterhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses zugelassen. Bei eingeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe zulässig.

(5) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeplakaten, Transparenten usw. an den Scheiben der oberen Geschosse ist im Gebiet I nicht gestattet. Historisch belegte Fahnenträger aus Schmiedeeisen oberhalb der zulässigen Fassadenbereiche können in dieser Form weiter genutzt werden. Zukleben oder anderweitiges Zudecken der Fensterflächen in den Gebieten I und II ist nur bis maximal 70 % der Fensterfläche zulässig.

(6) Bewegliche (laufende) und Wechsellichtwerbungen sind unzulässig. Für Leuchtwerbung sind zurückhaltende warme Lichtfarben zu verwenden.

(7) Ausleger sind zulässig bis zu einer maximalen auskragenden Länge von 1,00 m, einer maximalen Tiefe (Dicke) von 0,12 m und einer maximalen Fläche von 0,90 m².

(8) Werbeanlagen in Bandform sind nur als Flachtransparente (Stärke max. 0,05 m) zulässig sowie als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben oder als selbstleuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben.
Das Werbeband darf 1/2 der Fassadenbreite bzw. die äußeren Grenzen der Fassadenöffnungen nicht überschreiten. Als Höhe des Werbebandes sind max. 0,40 m zulässig.

§ 11 Markisen

Auf den von der Straße aus sichtbaren Seiten müssen Markisen folgenden Anforderungen genügen.
– Sie müssen auf die Architekturgliederung Bezug nehmen. Die maximale Auskragung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.
– Es sind keine grellen Farben und keine glänzenden Materialien zu verwenden.
– Die Markisen dürfen in der Frontalansicht nur rechteckig sein. Ausnahmen können bei Einzelmarkisen in oder über Rundbogenfenstern zugelassen werden.
– Sie dürfen nicht die gesamte Gebäudefront überspannen.

§ 12 Abweichungen

Über Abweichungen von Regelungen dieser Satzung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 SächsBO. Die Abweichung ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 4 Absatz 1 den Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen durch die bauliche Gestaltung durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstrich stört;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Balkone, Loggien oder Erker straßenseitig errichtet;
3. entgegen § 5 Absatz 1 die Fassaden nicht verputzt, unzulässige Putzkörnungen verwendet, die Untergliederung der Fassade unterlässt oder vorhandene Fassadengliederungen nicht erhält bzw. wiederherstellt oder beim Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen an der Straßenfront und an freistehenden Giebelseiten und -bereichen die Plastizität der Fassadenoberfläche nicht gleichwertig wiederherstellt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 grelle Farben, glänzende Oberflächen oder Mauerwerksimitationen verwendet;
5. entgegen § 6 Absatz 1 unzulässige Dachformen errichtet oder entgegen § 6 Absatz 2 unzulässige Dachdeckungsmaterialien verwendet;
6. entgegen § 6 Absatz 3 die Gestaltung des Ortgangbereiches, der Traufe und von Schornsteinen vornimmt oder die zulässigen Überstände an Ortgang und Traufe überschreitet;
7. entgegen § 6 Abs. 4 und 5 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster anders ausführt als festgesetzt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 und 3 Fenster-, Türen- oder Schaufensterrahmen in unzulässigem Material ausführt oder von der vorgeschriebenen Gestaltung abweicht;
9. entgegen § 7 Absatz 2 unzulässige Schaufenster errichtet;
10. entgegen § 8 unzulässige Einfriedungen einschließlich der Überschreitung der zulässigen Höhenmaße errichtet;
11. entgegen § 9 Absatz 1 Leitungen irgendeiner Art oberirdisch verlegt oder Freileitungen so auffällig errichtet, dass das Stadtbild oder Kulturdenkmale beeinträchtigt werden;
12. entgegen § 9 Absatz 2 Mobilfunk- und Satellitenanlagen so errichtet, dass diese aus dem Straßenraum sichtbar sind;
13. entgegen § 10 Absatz 1 sowie Absätze 3- 8 unzulässige Werbeanlagen errichtet;
14. entgegen § 10 Absatz 2 unzulässige Warenautomaten errichtet,
15. entgegen § 11 die Anforderungen an Markisen, insbesondere maximale Auskragung, Form und Ort bei der Errichtung nicht berücksichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung 2022 der Stadt Hoyerswerda „Hoyerswerda – Altstadt“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung Hoyerswerda-Altstadt vom 28.05.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.192, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 03.12.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 27.10.2022

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung

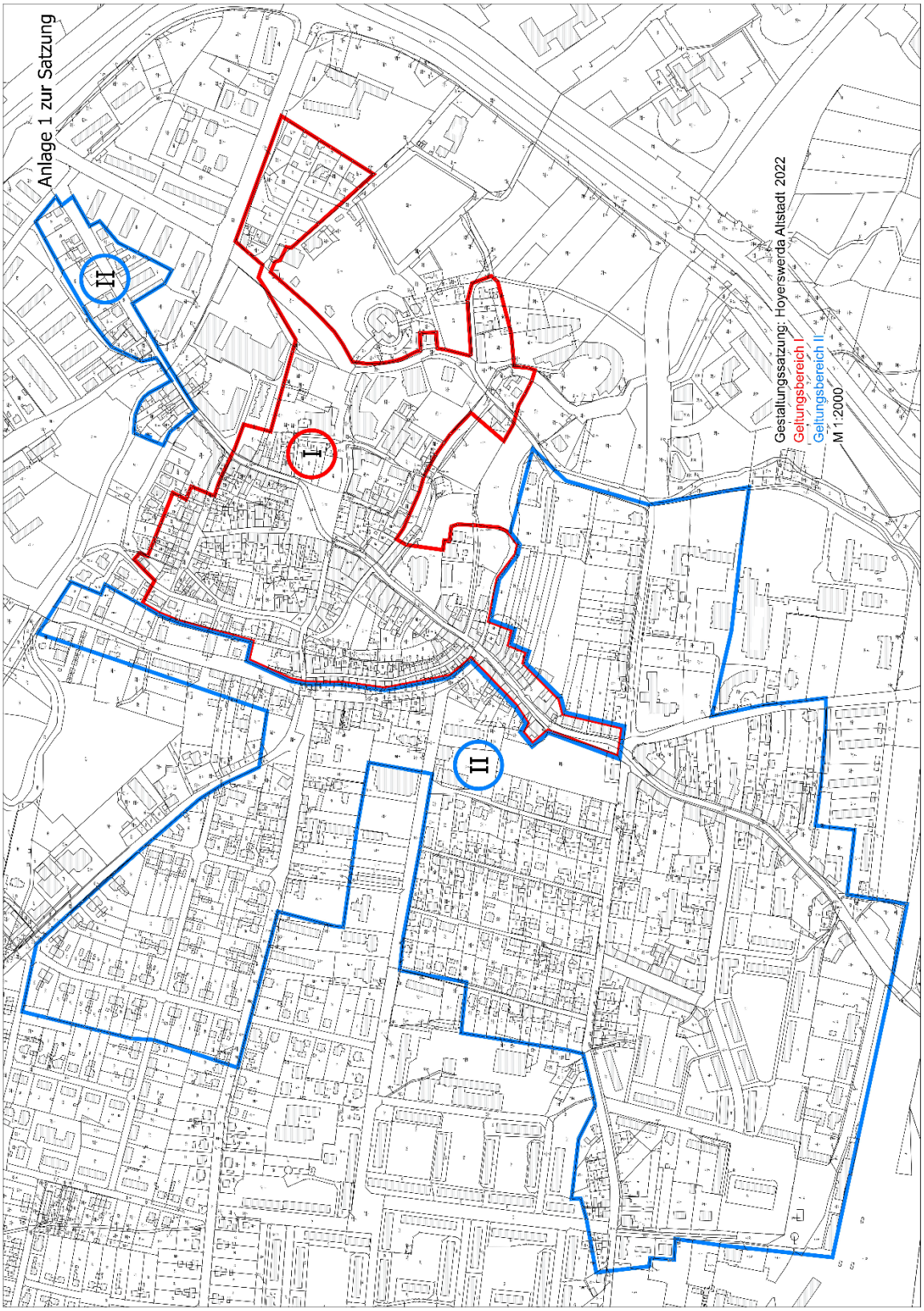

Anlage 2 zur Satzung

Verfügungen Fachbereich Bau

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Öffentlicher Feld- und Waldweg

1.2. Bezeichnung: Nr. 7104 – Zufahrt Hexenfeuerplatz
Anfangspunkt: NK 1010640 (S95/Wittichenauer Straße)
Endpunkt alt: Weide neu: NK 1011085 (Citroigraben)
Länge alt: 0,662 km neu: 0,243 km

2. Verfügung

2.1. Der oben näher bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweges wird auf Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 0,419 km eingezogen. Die Einziehung ist im Bestandsblatt dieses Weges zu vermerken.

2.2. Des Weiteren wird das Bestandsblatt im Zuge der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen entsprechend ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der öffentliche Feld- und Waldweg „Zufahrt Hexenfeuerplatz“ erfüllt nur bis zu diesem Punkt die Erfordernisse einer öffentlichen Verkehrsanlage. Im restlichen bisher gewidmeten Verlauf dient er ausschließlich der privaten Nutzung der angrenzenden Grundstückseigentümer. Die Einziehung ist somit geboten.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

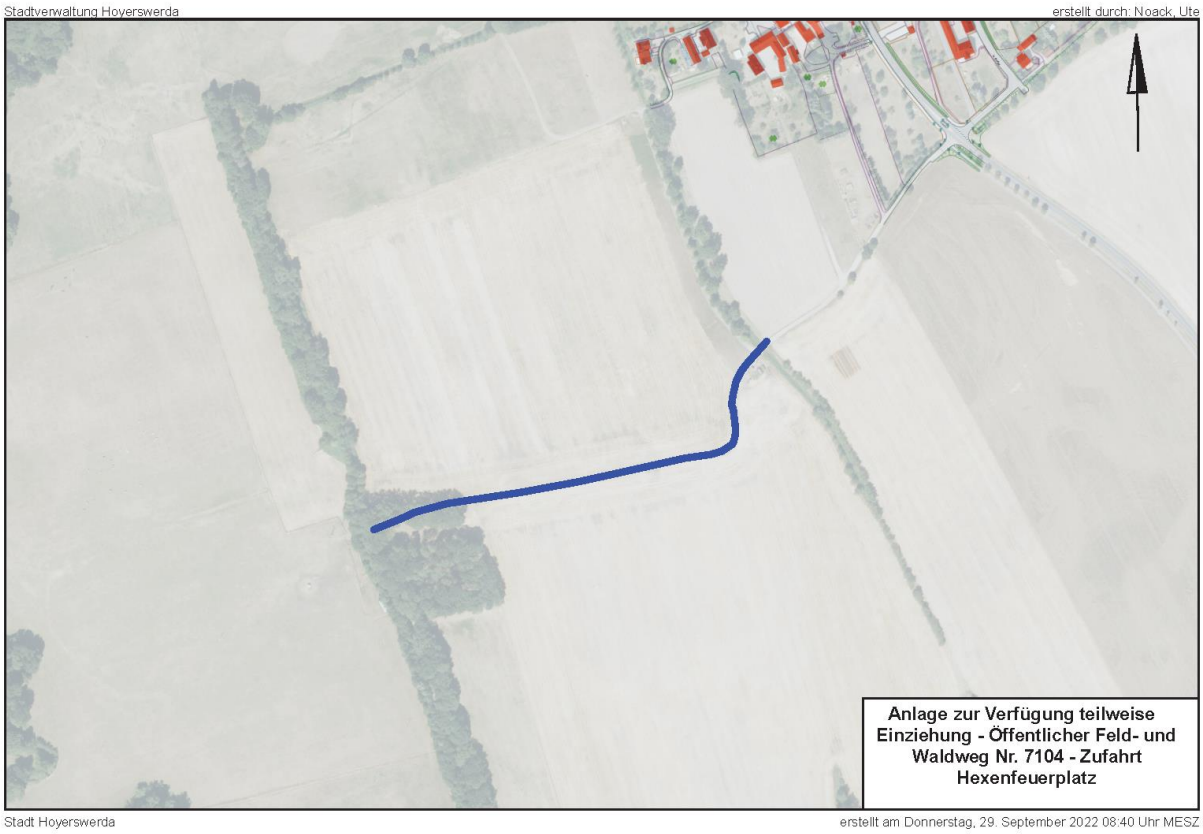

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

☒ Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

☐ beschränkt öffentliche Wege und Plätze

☐ öffentliche Feld- und Waldwege

☐ Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: **Am Elstergrund**		
Stadt/Gemeinde: **Hoyerswerda**		Landkreis: **Bautzen**
I	Anlass: ☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) ☐ Widmung (§ 6 SächsStrG) ☐ Umstufung (§ 7 SächsStrG) ☐ Einziehung (§ 8 SächsStrG) ☒ Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen ☐ nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II	Inhalt der Eintragung: Das Bestandsblatt der Ortsstraße „Am Elstergrund“ wird korrigiert durch Ergänzung eines Flurstückes, welches durch die öffentliche Verkehrsanlage betroffen ist.	
III	**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung sowie das Straßenbestandsblatt der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von vier Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der vierwöchigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.	
	Dietmar Wolf Fachbereichsleiter Bau	

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Öffentlicher Feld- und Waldweg

1.2. Bezeichnung: Nr. 6103 - Besdankteichweg

Anfangspunkt: NK 1011208 (BÜ/Anschluss Friedrichsstraße)

Endpunkt alt: NK 1011188 (Gemarkungsgrenze) neu: NK 1011187 (straßenbegleitender Weg an B 96-neu)

Länge alt: 2,682 km neu: 0,687 km

2. Verfügung

2.1. Der oben näher bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweges wird auf Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 1,995 km eingezogen. Die Einziehung ist im Bestandsblatt dieses Weges zu vermerken.

2.2. Des Weiteren wird das Bestandsblatt im Zuge der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen entsprechend ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Durch den Bau der Ortsumfahrung der B96 wurde die Wegeführung dieses Öffentlichen Feld- und Waldweges getrennt; eine Überquerung der Bundesstraße ist an dieser Stelle gefahrlos nicht möglich. Der Weg endet auf dem straßenbegleitenden Weg an der Bundesstraße. Im weiteren Verlauf hat der Weg keine Verkehrsbedeutung. Die Einziehung als öffentliche Verkehrsfläche ist daher geboten, eine Nutzung entsprechend dem Sächs. Waldgesetz jedoch möglich.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

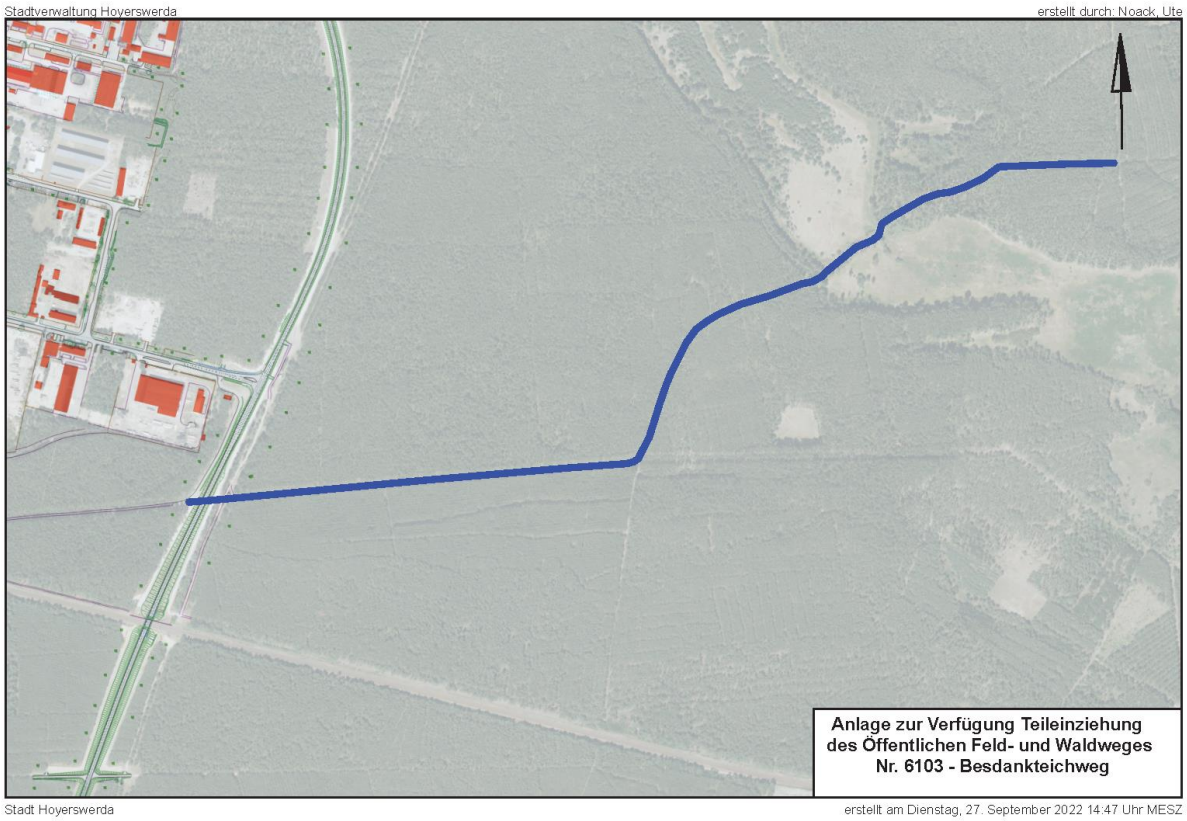

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Öffentlicher Feld- und Waldweg

1.2.

Bezeichnung alt:	Nr. 5109 – Verbindungsweg Waldesruh/Sportplatz	neu:	Nr. 5109 – Verbindungsweg zw. ÖFW Nr. 5108 und Kubitzbergweg
Anfangspunkt alt:	NK 1010426 (Waldesruhweg)	neu:	NK 1010870 (ÖFW Nr. 5108)
Endpunkt alt:	NK 1010871 (Sportplatz)	neu:	NK 1010454 (Kubitzbergweg)
Länge alt:	1,320 km	neu:	0,449 km

2. Verfügung

2.1. Der oben näher bezeichneten öffentlichen Feld- und Waldweges wird auf Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 871 m eingezogen.
2.2. Der Weg erhält eine neue Bezeichnung.
2.3. Im Bestandsblatt des o. g. Öffentlichen Feld- und Waldweges sind die Abschnitte 100 und 400 zu streichen. Des Weiteren wird das Bestandsblatt im Zuge der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen entsprechend ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Die bisherigen Abschnitte 100 und 400 des o. g. Weges lassen auf Grund Ihres Zustandes erkennen, dass eine Nutzung nicht mehr erfolgt. Aus diesem Grund ist die Einziehung dieser Wegeabschnitte geboten.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

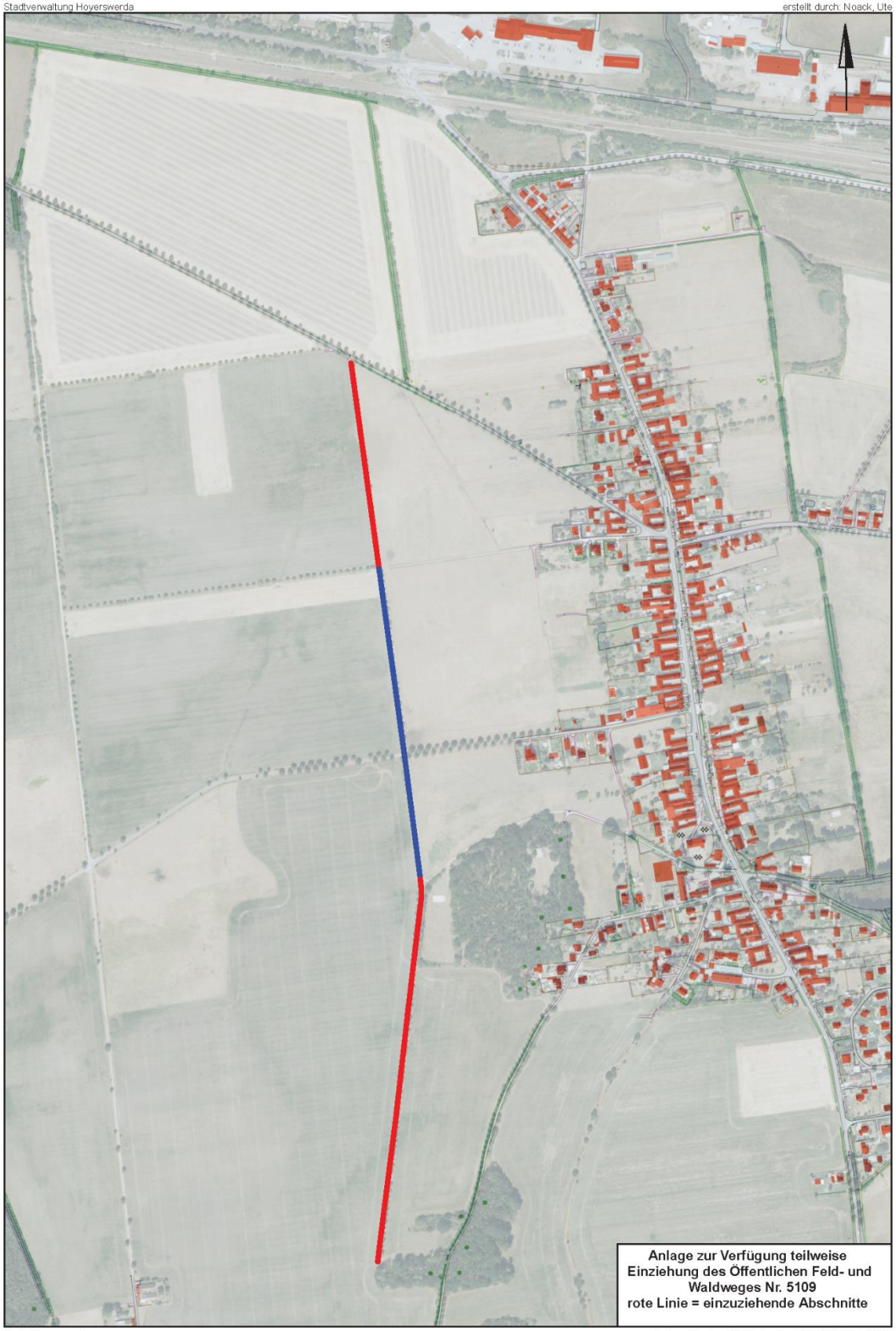

Stadt Hoyerswerda erstellt am Montag, 19. September 2022 08:37 Uhr MESZ

Teilweise Aufstufung und teilweise Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Öffentlicher Feld- und Waldweg

1.2. Bezeichnung: Nr. 3032– Weg von Kühnicht nach Burghammer
Anfangspunkt: ÖFW Nr. 3030
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Burg
Länge: 2,174 km

2. Verfügung

2.1. Der oben näher beschriebene Öffentliche Feld- und Waldweg wird auf der Grundlage des § 7 SächsStrG auf einer Länge von 0,239 km zu einem Beschränkt-öffentlichen Weg umgestuft.

2.2. Dieser Beschränkt-öffentliche Weg erhält gemeinsam mit einem Teil des bisherigen BÖ-Weges Nr. 539 die Bezeichnung „nördliche Zufahrt Scheibesee-Rundweg“ und im Bestandsverzeichnis der Beschränkt-öffentlichen Wege die Nr. 4015. Das Bestandsblatt ist entsprechend anzulegen; der Weg hat eine Länge von insgesamt 0,304 km.

2.3. Der restliche Teil des o. g. Öffentlichen Feld- und Waldesweges mit einer Länge von 1,935 km wird auf der Grundlage von § 8 SächsStrG als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen. Das Bestandsblatt mit der Nr. 3032 ist zu entwerten.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der o. g. umzustufende Abschnitt bildet gemeinsam mit Teilen des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 539 die „Nördliche Zufahrt zum Scheibesee-Rundweg“ von der Gemarkungsgrenze Burg aus und ist Teil der überregionalen Radwege „Froschradweg“ sowie „Niederlausitzer Bergbautour“. Der einzuziehende Bereich hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr und ist daher einzuziehen. Die Nutzung auf der Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes ist möglich.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

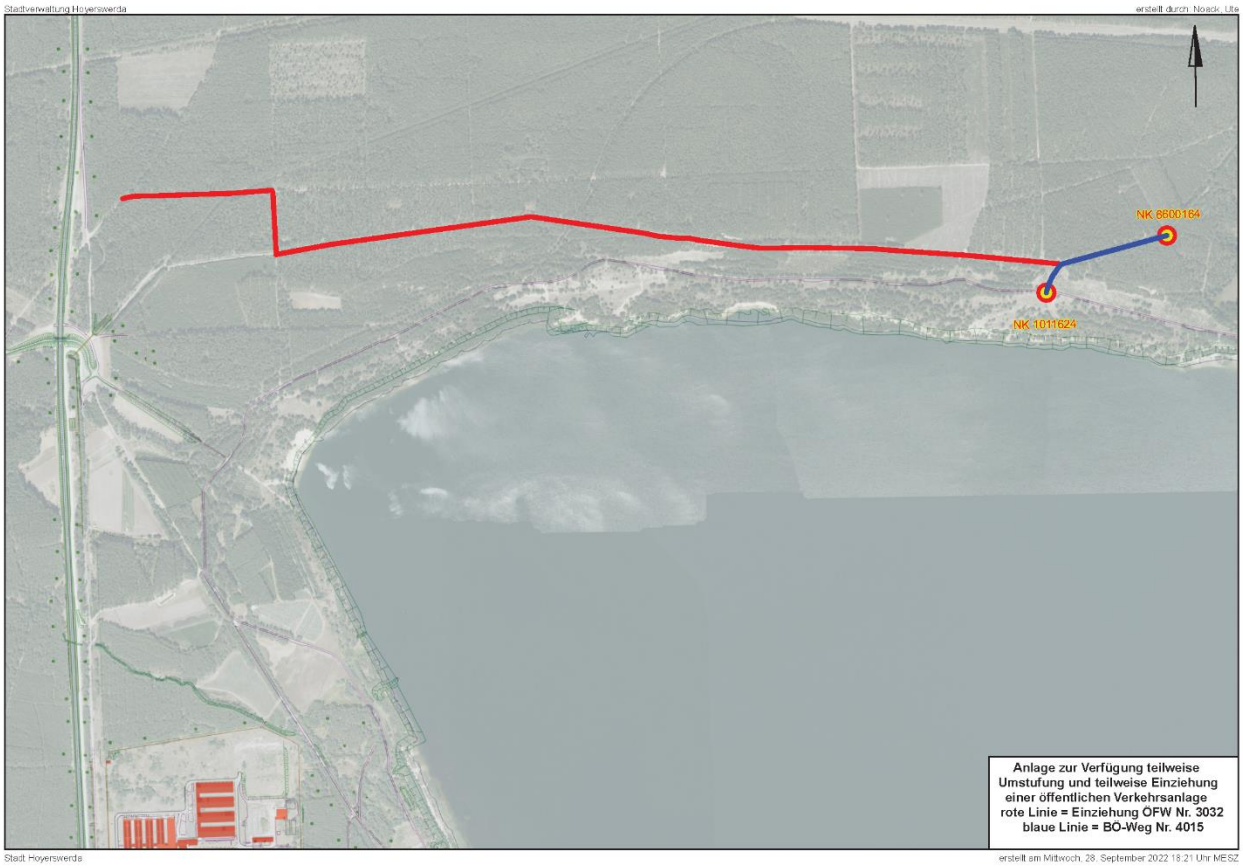

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

☐ Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
☒ öffentliche Feld- und Waldwege
☒ beschränkt öffentliche Wege und Plätze
☐ Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: **siehe Pkt. II**		
Stadt/Gemeinde: **Hoyerswerda**		Landkreis: **Bautzen**
I	Anlass: ☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) ☐ Widmung (§ 6 SächsStrG) ☐ Umstufung (§ 7 SächsStrG) ☐ Einziehung (§ 8 SächsStrG) ☒ Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen ☐ nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II	Inhalt der Eintragung: Im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen wird das Bestandsverzeichnis der Stadt Hoyerswerda über die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ergänzt und korrigiert. Die Überarbeitung betrifft folgende Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze sowie folgende öffentliche Feld- und Waldwege: **Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze:**	

Kernstadt:
Nr. 139 – Spremberger Vorstadt; Nr. 200 – Kleine Bleiche; Nr. 207 – Verbindungsweg zwischen Humboldt- und Breitscheidstraße; Nr. 212 – Zufahrten Gartenanlagen Birkenweg; Nr. 400 – Parkplatz Cottbuser Tor; Nr. 401 – Parkplatz Lipezker Platz; Nr. 402 – Markt; Nr. 403 – Parkplatz „Schwarzer Markt"; Nr. 404 – Parkplatz am Zoo; Nr. 411 – Parkplatz am Haltepunkt Neustadt; Nr. 413 – Parkplatz Albert-Einstein-Straße; Nr. 415 – Parkplatz am Leon-Foucault-Gymnasium; Nr. 417 – Parkplatz vor Klinikum Maria-Grollmuß-Straße; Nr. 422 – Parkplatz am FKO; Nr. 423 – Parkplatz am Waldfriedhof; Nr. 500 – Weg auf dem Elsterdamm; Nr. 503 – Weg parallel Konrad-Zuse-Straße; Nr. 504 – Verbindungsweg zwischen Vorplatz Oberschule und Claus-von-Stauffenberg-Straße; Nr. 506 – Weg als Verlängerung der Kurt-Klinkert-Straße Richtung Schwarze Elster bis zur B 97; Nr. 507 – Verbindungsweg zwischen Frédéric-Joliot-Curie-Straße und Bautzener Allee; Nr. 509 – Verbindungsweg zwischen Bautzener Allee und Lindenschule; Nr. 510 – Weg zwischen Johann-Gottfried-Herder-Straße und Johannes-R.-Becher-Straße; Nr. 511 – Verbindungsweg zwischen Straße zur Feuerwehr und Heinrich-Mann-Straße; Nr. 512 – Verbindungsweg zwischen Erich-Weinert- und Franz-Liszt-Straße; Nr. 513 – Weg von Bautzener Allee Richtung Robert-Schumann-Straße; Nr. 514 – Weg in Verlängerung Robert-Schumann-Straße Richtung Ludwig-van-Beethoven-Straße; Nr. 515 – Verbindungsweg zwischen Franz-Liszt-Straße und Erich-Weinert-Straße entlang FKO; Nr. 516 – Weg zwischen Franz-Liszt-Straße und S 108 entlang FKO; Nr. 517 – Weg zwischen Philipp-Melanchthon-Straße und S 108; Nr. 518 – Verbindungsweg zwischen Philipp-Melanchthon-Straße und Lilienthalstraße; Nr. 519 – Weg zwischen Franz-Liszt-Straße und Weg Nr. 518; Nr. 520 – Verbindungsweg zwischen Weg Nr. 518 und Jan-Arnost-Smolder-Straße; Nr. 521 – Verbindungsweg zwischen Lilienthalstraße und S 108; Nr. 522 – Verbindungsweg zwischen Bautzener Allee und Tereschkowastraße; Nr. 524 – Weg zwischen Hufelandstraße und Bautzener Allee; Nr. 525 – Weg zwischen Virchowstraße und Bautzener Allee; Nr. 526 – Weg parallel S 108 (Südstraße) zwischen Görlitzer Brücke und Bautzener Allee; Nr. 528 – Weg zwischen Schöpsdorfer Straße und Liselotte-Herrmann-Straße; Nr. 530 – Weg zwischen Diesterwegstraße und Nardter Weg; Nr. 531 – Weg zwischen Kurzer und Heinrich-Heine-Straße; Nr. 532 – Weg zwischen Friedrichsstraße und Augut-Bebel-Straße; Nr. 535 – Weg entlang FKO parallel S 108; Nr. 536 – Verbindungsweg zwischen Erich-Weinert-Straße und BÖ-Weg Nr. 535 (durch FKO); Nr. 540 – Lausitzer Platz; Nr. 542 – Weg von Buswendeschleife Kühnichter Straße bis Friedhof; Nr. 613 – Parkplatz Senftenberger Straße; Nr. 614 – Am Haag; Nr. 616 – Weg zwischen Bautzener Allee und Berthold-Brecht-Straße; Nr. 617 – Verbindungsweg zwischen Haupt- und Nebenfahrbahn Maria-Grollmuß-Straße; Nr. 619 – Zugang Parkplatz Rosenstraße; Nr. 620 – Parkplatz Rosenstraße; Nr. 3018 – Verbindungsweg zwischen Verlängerung Waldstraße und Nordstraße/Schäferweg; Nr. 4008 – Lindenweg

OT Bröthen/Michalken:
Nr. 1201 – Dorfplatz Bröthen

OT Knappenrode:
Nr. 2402 – Parkplatz am August-Bebel-Platz

OT Schwarzkollm:
Nr. 5023 – Sandwäsche; Nr. 5201 – Weg zur ehemaligen Kläranlage

OT Dörgenhausen:
Nr. 7201 – Kapellenweg; Nr. 7202 – Parkweg

Öffenliche Feld- und Waldwege:

OT Bröthen/Michalken:
Nr. 1018 – Weg von Hauptstraße Bröthen Richtung Schwarzkollm; Nr. 1020 – Weg von alter Ziegelei Richtung Koselbruch Schwarzkollm; Nr. 1023 – Weg von Gartenstraße Michalken Richtung Zeißholz; Nr. 1024 – Weg von Am Anger Michalken Richtung Zeißholz

OT Schwarzkollm:
Nr. 5101 – Verbindungsweg zwischen Ortsstraße „Weg zu den Mittelwiesen" und ÖFW Nr. 5102; Nr. 5102 – Verbindungsweg zwischen Leipper Weg und ÖFW Nr. 5101; Nr. 5108 – Verbindungsweg zwischen Zink-Pasora-Weg und Stichstraße Waldesruhweg; Nr. 5110 – Weg nach Zeißholz; Nr. 5111 – Weg nach Michalken;

	Nr. 5113 – Weg zur Ziegelei; Nr. 5115 – Alter Wittichenauer Weg; Nr. 5116 – Weg zur Benjes Hecke; Nr. 5205 – Waldweg nach Bernsdorf; Nr. 5208 – Allee; Nr. 5214 – Weg zum Gerichtsberg; Nr. 5215 – Mordsteg; OT Zeißig: Nr. 6101 – Rhyanweg; Nr. 6102 – Weg nach Knappenrode OT Dörgenhausen: Nr. 7102 – Weg zum Blauen See; Nr. 7106 – Weg von Neudorf Richtung Michalken
III	**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Wege und Plätze liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von vier Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der vierwöchigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.
	Dietmar Wolf Fachbereichsleiter Bau

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg
1.2. Bezeichnung: Nr. 543 - Dammweg
Anfangspunkt: NK 1011585 (BÖ-Weg Nr. 4008 – Lindenweg)
Endpunkt alt: NK 1011616 (ÖFW Nr. 3030) neu: NK 6600159 (Ende der Bebauung)
Länge alt: 1,799 km neu: 0,382 km

2. Verfügung
2.1. Der oben näher bezeichneten Beschränkt-öffentliche Weg wird auf Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 1,417 km eingezogen.
2.2. Im Bestandsblatt des o. g. Beschränkt-öffentlichen Weges sind die Abschnitte 400, 450 und 500 zu streichen sowie der Abschnitt 300 um 649 m zu kürzen. Des Weiteren wird das Bestandsblatt im Zuge der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen entsprechend ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges
5.1. Begründung:
Der o. g. Beschränkt-öffentliche Weg hat ab dem Ende der Wohnbebauung Kühnicht keine Erschließungsfunktion und trägt nicht den Charakter eines Beschränkt-öffentlichen Weges. Die Einziehung ist daher geboten; die Nutzung des weiteren Wegeverlaufes ist auf der Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes für den entsprechenden Personenkreis weiterhin möglich.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

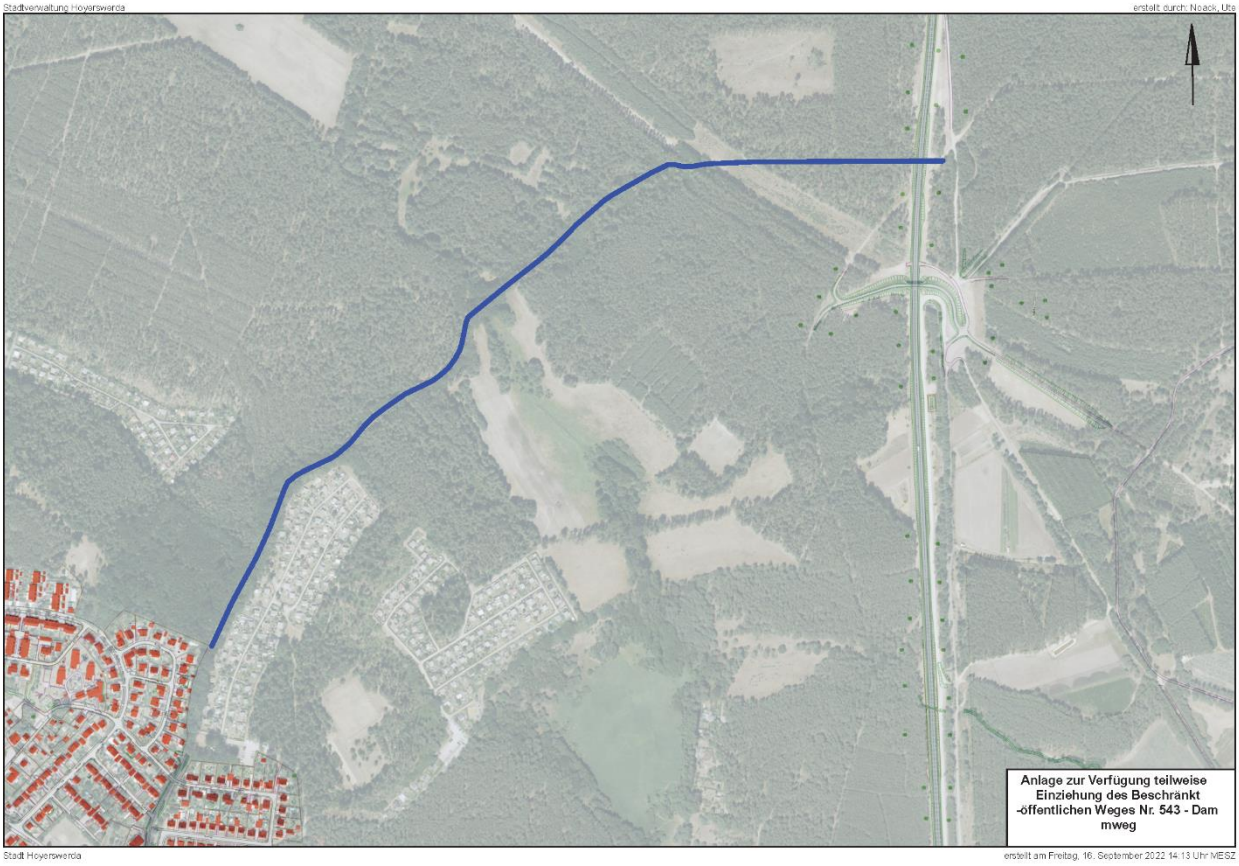

Teilweise Umbenennung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg

1.2. Bezeichnung: Nr. 539 – Verbindung Kühnicht – Scheibesee-Rundweg
Anfangspunkt: NK 1011567 (Kühnichter Straße)
Endpunkt: NK 1011623 (Scheibesee-Rundweg)
Länge alt: 2,456 km neu: 2,350 km

2. Verfügung

2.1. Der bisherige Abschnitt 600 des oben näher bezeichneten Beschränkt-öffentlichen Weges mit einer Länge von 65 m (von ÖFW Nr. 3032/3030 bis Scheibesee-Rundweg im Norden des Scheibesees) wird umbenannt in „Nördliche Zufahrt Scheibesse-Rundweg“ und erhält im Bestandsverzeichnis der Beschränkt-öffentlichen Wege die Nr. 4015.

2.2. Im Bereich der neuen Ortsumfahrung der Bundesstraße 96 hat der o. g. Beschränkt-öffentliche Weg einen neuen Verlauf erhalten und ist um 41 m kürzer geworden.

2.3. Durch die geplanten Einziehungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen entfällt die bisherigen Abschnittsbildung.

2.4. Im Bestandsblatt des o. g. Beschränkt-öffentlichen Weges ist der Abschnitt 600 zu streichen sowie der geänderte Wegeverlauf aufzunehmen. Des Weiteren wird das Bestandsblatt im Zuge der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen entsprechend ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der Abschnitt 600 bildet gemeinsam mit Teilen des Öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 3032 die „Nördliche Zufahrt zum Scheibesee-Rundweg“ von der Gemarkungsgrenze Burg aus und ist Teil der überregionalen Radwege „Froschradweg“ sowie „Niederlausitzer Bergbautour“.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg

1.2. Name: Nr. 529 – Verbindung zwischen WK IX und WK X durch Tunnel
Anfangspunkt alt: Durchgang zwischen den Wohnblöcken zur Neidhardt-v.-Gneisenau-Straße
Anfangspunkt neu: NK 1011678 (Spremberger Chaussee/WK X-seitig)
Länge alt: 0,398 km
Länge neu: 0,090 km

2. Verfügung

2.1. Auf der Grundlage von § 8 SächsStrG wird der oben näher bezeichnete Beschränkt-öffentliche Weg auf einer Länge von 308 m eingezogen.

2.2. Auf der Grundlage von § 6 SächsStrG wird der Beschränkt-öffentliche Weg Nr. 618 (WK IX-seitig) um 34 m verlängert.

2.2. Die Bestandsblätter beider Beschränkt-öffentlichen Wege sind entsprechend zu ergänzen und zu korrigieren.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der o. g. Beschränkt-öffentliche Weg Nr. 529 ist durch den Rückbau im WK X sowie durch den Rückbau des Tunnels unter der Bundesstraße zum größten Teil nicht mehr existent und ist daher einzuziehen. Lediglich die im Zuge des Rückbaus neu entstandene Wegeverbindung zwischen Otto-Nagel-Straße und Rad-/Gehweg an der Bundesstraße bleibt Weg Nr. 529. Der noch existierende Bereich auf Seite des WK IX wird dem Beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 618 zugeordnet.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Wege liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

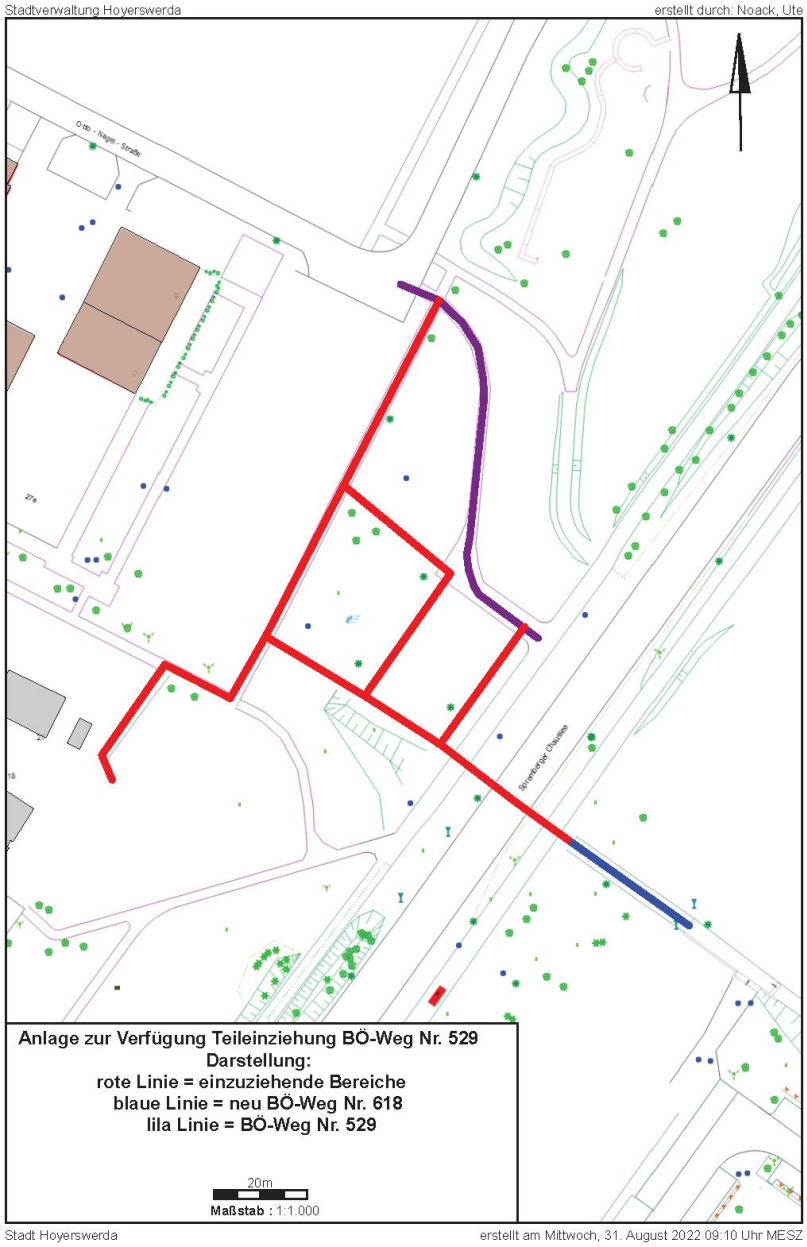

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg

1.2. Name: Nr. 527 – Weg zwischen Lipzeker Platz und BÖ-Weg Nr. 553
Anfangspunkt alt: BÖ-Weg Nr. 553
Anfangspunkt neu: BÖ-Weg Nr. 642
Länge alt: 0,337 km
Länge neu: 0,098 km

2. Verfügung

2.1. Auf der Grundlage von § 8 SächsStrG wird der bisherige Abschnitt 100 des oben näher bezeichneten Beschränkt-öffentlichen Weges eingezogen. Der bisherige Abschnitt 200 wird gekürzt und den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

2.2. Das Bestandsblatt des o. g. Beschränkt-öffentlichen Weges ist entsprechend zu ergänzen und zu korrigieren.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der bisherige Abschnitt 100 des o. g. Beschränkt-öffentlichen Weges führt durch eine Parkanlage und ist Bestandteil deren. Er schließt an den bisherigen Beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 553 an, der ebenfalls Bestandteil dieser Parkanlage ist und ebenfalls eingezogen werden soll.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie die Straßenbestandsblätter der oben genannten Wege liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

Stadt Hoyerswerda erstellt am Donnerstag, 25. August 2022 11:12 Uhr MESZ

Widmungserweiterung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg
1.2. Bezeichnung: Nr. 505 – Verbindung Bautzener Allee - Konrad-Zuse-Straße (Abschnitt 200)
1.3. Anfangspunkt: NK 1011508 (BÖ-Platz Nr. 650-Freifläche WK I)
1.4. Endpunkt alt: NK 1011071 (Konrad-Zuse-Straße)
Endpunkt neu: NK 6600158 (BÖ-Weg Nr. 503)
1.5. Länge alt: 0,223 km
Länge neu: 0,265 km
1.6. Grundstück: Gemarkung Hoyerswerda Flur 6 Flurstück 132 teilw.

2. Verfügung

2.1. Die Widmung des unter Nr. 1 näher bezeichneten Beschränkt-öffentlichen Weges wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) auf einer Länge von 42 m verlängert.
2.2. Widmungsbeschränkungen keine
2.3. Die Widmungserweiterung ist im Bestandsverzeichnis der Beschränkt-öffentlichen Wege, im Bestandsblatt mit der **Nummer 505** zu vermerken.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der Beschränkt-öffentliche Weg dient als direkte Verbindung zwischen der Bautzener Allee über die Freifläche im WK I in Richtung Konrad-Zuse-Straße auch als Schulweg zur neuen Oberschule. Die Verbindung zwischen der Konrad-Zuse-Straße und dem Beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 503 bzw. zum Eingangsbereich der Schule ist bisher nicht gewidmet, wird aber seit der Eröffnung der neuen Oberschule rege genutzt. Die Zustimmung zur Widmung der Eigentümerin des Grundstückes, der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda liegt vor.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben näher bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

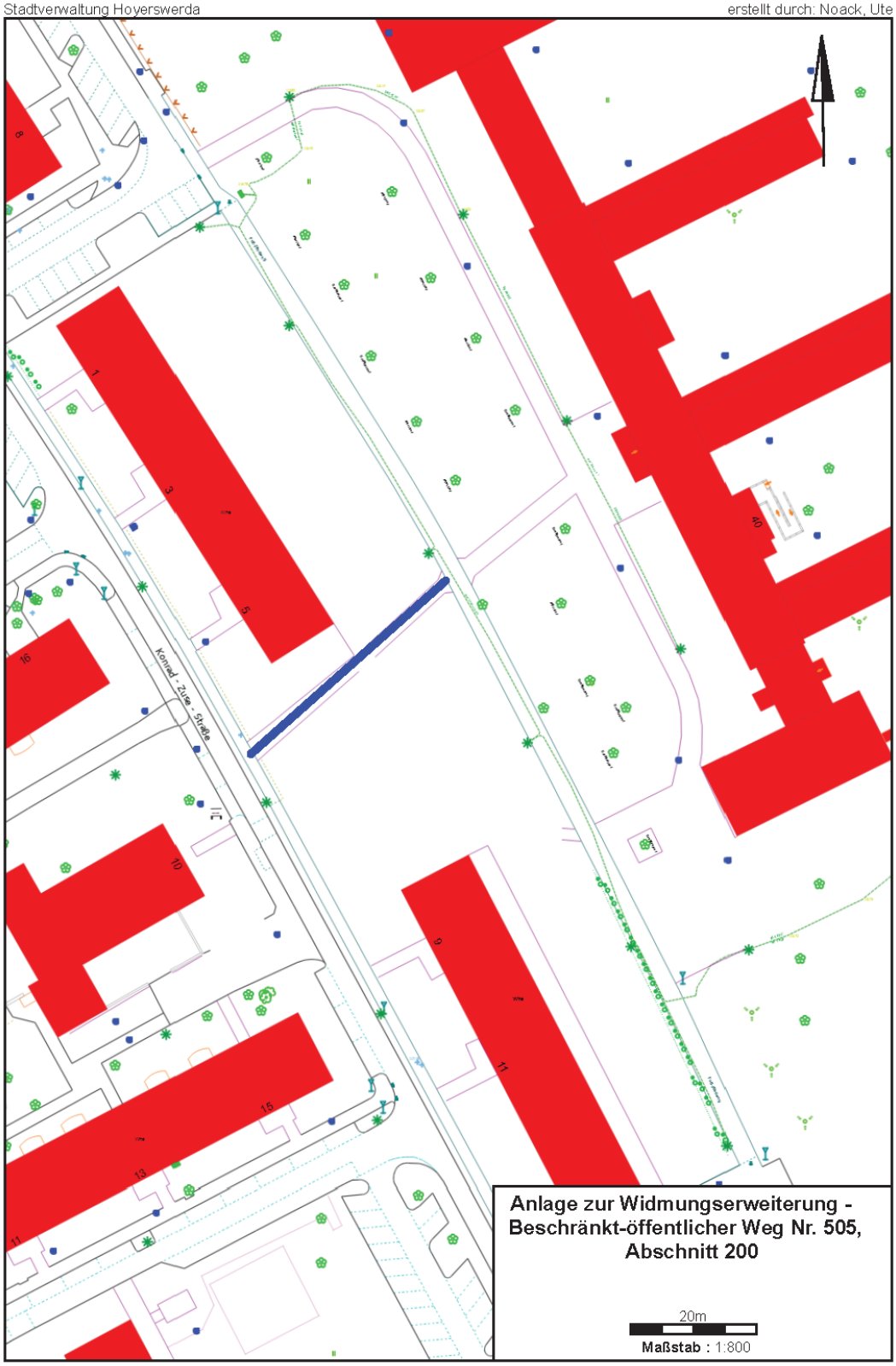

Stadt Hoyerswerda erstellt am Dienstag, 6. September 2022 08:40 Uhr MESZ

Widmungserweiterung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1.	Straßenklasse:	Beschränkt-öffentlicher Weg als selbständiger Geh- und Radweg
1.2.	Bezeichnung:	Nr. 502 – Verbindungsweg zwischen Straße des Friedens und Albert-Einstein-Straße
1.3.	zusätzliche Abschnitte:	Abschnitte 200 und 300
1.4.	Anfangspunkt:	Weg 501
1.5.	Endpunkt:	Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Bereich Martin-Luther-King-Haus)
1.6.	Länge neu:	0,380 km
1.7.	Straßengrundstücke:	Gemarkung Hoyerswerda Flur 9 Flurstücke 200/1 und 202/2 teilw.

2. Verfügung

2.1. Die Widmung der unter Nr. 1 näher bezeichneten Abschnitte des Beschränkt-öffentlichen Weges erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) auf einer Länge von 95 m.

2.2. Widmungsbeschränkungen keine

2.3. Die Widmungserweiterung ist im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Bestandsblatt mit der **Nummer 502** zu vermerken.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der neue Abschnitt 300 des o. g. Beschränkt-öffentlichen Weges (zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Weg Richtung Lausitzcenter entlang des Parkes am Martin-Luther-King-Haus) war bisher nicht gewidmet. Verkehrsbedeutung und Nutzung entsprechen den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Widmung ist daher geboten. Der neue Abschnitt 200 gehört bisher zum Beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 501 und wird aus Fragen der Übersichtlichkeit dem Weg 502 zugeordnet.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben näher bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

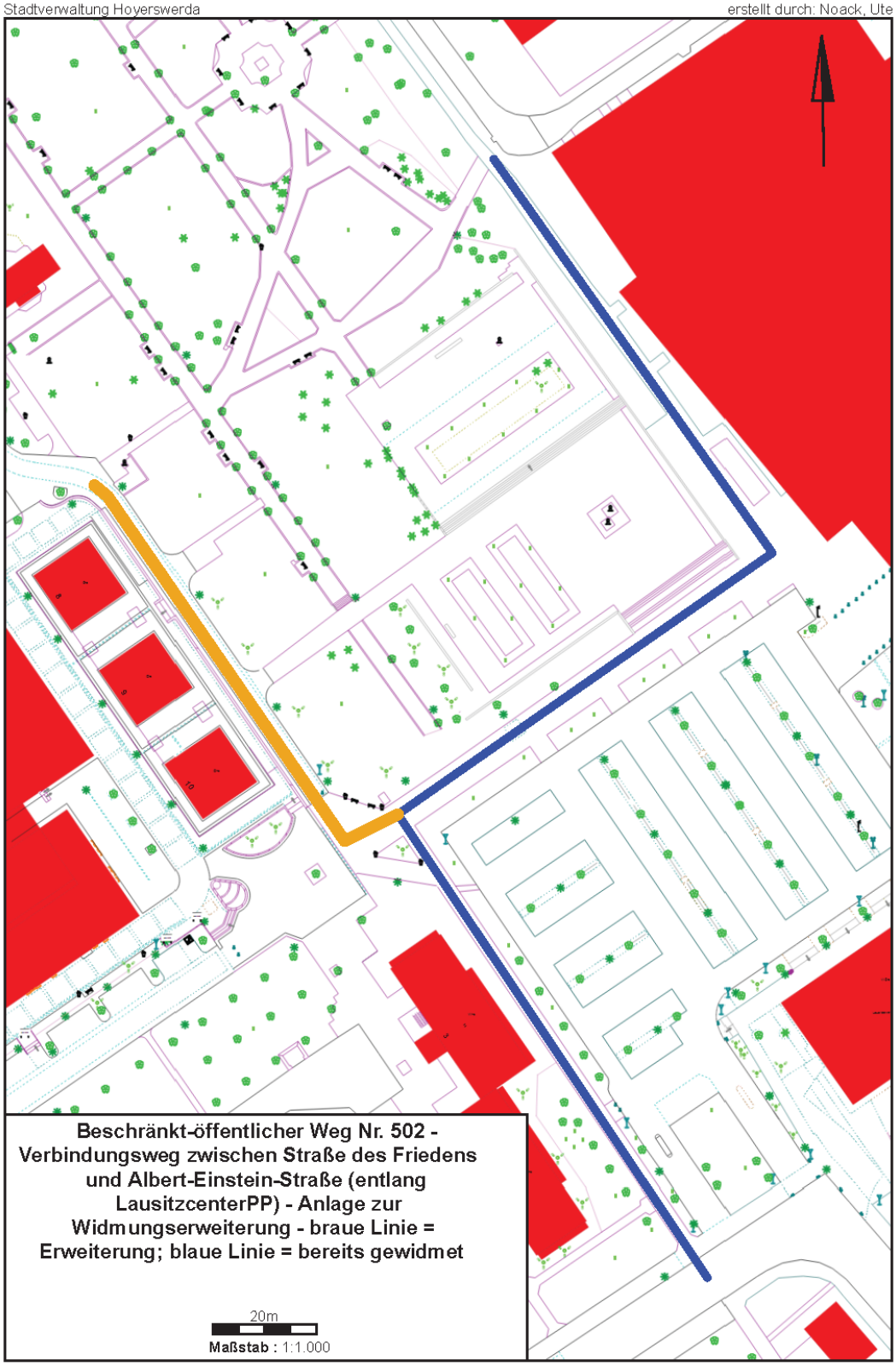

Stadt Hoyerswerda erstellt am Mittwoch, 27. Juli 2022 07:56 Uhr MESZ

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

☐ Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
☐ öffentliche Feld- und Waldwege
☒ beschränkt öffentliche Wege und Plätze
☐ Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: **Nr. 501 – Weg durch das Stadtzentrum**		
Stadt/Gemeinde: **Hoyerswerda**		Landkreis: **Bautzen**
I	Anlass: ☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) ☐ Widmung (§ 6 SächsStrG) ☐ Umstufung (§ 7 SächsStrG) ☐ Einziehung (§ 8 SächsStrG) ☒ Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen ☐ nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II	Inhalt der Eintragung: Im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen wird das Bestandsverzeichnis der öffentlichen und beschränkt-öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda ergänzt und korrigiert. Das Bestandsblatt des oben näher bezeichneten Weges wird außerdem dahingehend geändert, dass dieser Weg im Bereich seiner Abschnitte 100 und 200 einen neuen Verlauf erhält. Im Zuge der Baumaßnahme „Bürgerwiese“ ist diese Änderung des Wegeverlaufes erfolgt. Die Anpassung ist daher zwingend erforderlich. Der bisher als Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 596 geführte Weg auf einer Länge von 10 m wird dem Weg Nr. 501 als Abschnitt 300 angegliedert. Der Weg Nr. 596 war nicht Teil der Erstanlegung im Jahre 1996 und aus diesem Grund nicht rechtskräftig gewidmet. Der bisherige Abschnitt 600 wird dem Beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 502 aus Gründen der Übersichtlichkeit zugeordnet (siehe Verfügung zur Widmungserweiterung). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bestandsblatt und dem anhängenden Kartenauszug.	
III	**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsverzeichnis des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.	
	Dietmar Wolf Fachbereichsleiter Bau	

Anlage

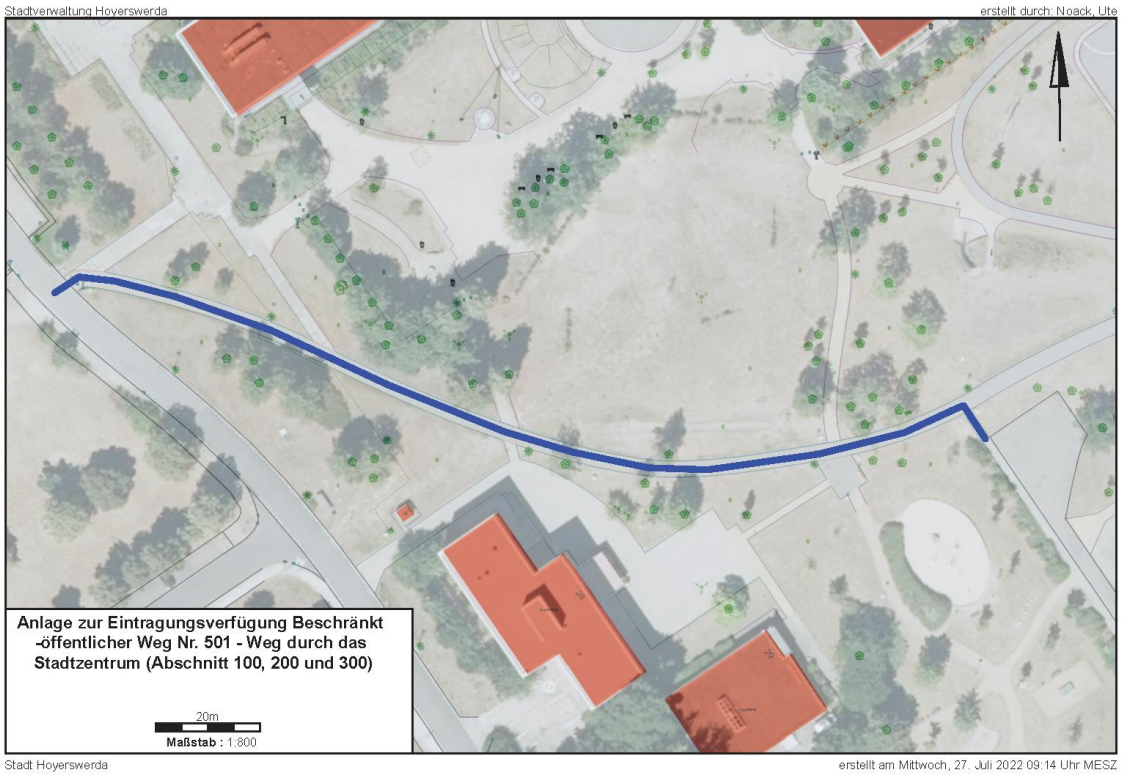

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

☒ Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
☐ öffentliche Feld- und Waldwege
☐ beschränkt öffentliche Wege und Plätze
☐ Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: **Feldstraße**		
Stadt/Gemeinde: **Hoyerswerda**		Landkreis: **Bautzen**
I	Anlass: ☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) ☐ Widmung (§ 6 SächsStrG) ☐ Umstufung (§ 7 SächsStrG) ☐ Einziehung (§ 8 SächsStrG) ☒ Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen ☐ nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II	Inhalt der Eintragung: Das Bestandsblatt der Ortsstraße „Feldstraße“ wird korrigiert durch Ergänzung von zwei Flurstücken, welche durch die öffentliche Verkehrsanlage betroffen sind.	

III	**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung sowie das Straßenbestandsblatt der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von vier Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der vierwöchigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.
	Dietmar Wolf Fachbereichsleiter Bau

Widmungserweiterung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1.	Straßenklasse:	Gemeindestraße
1.2.	Bezeichnung:	Dillinger Straße
1.3.	Anfangspunkt:	NK 1010978 (Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße)
1.4.	Endpunkt:	NK 1010736 (Karl-Liebknecht-Straße)
1.5.	Länge alt:	0,630 km
	Länge neu:	0,755 km
1.6.	betroffene Flurstücke:	Gem. Hoyerswerda Flur 9 Flurstücke 148/17 tlw., 148/32 tlw., Gem. Hoyerswerda Flur 10 Flurstücke 121 tlw., 129/1 tlw., 129/2 tlw., 144/5 tlw. und 144/10 tlw.

2. Verfügung

2.1. Auf der Grundlage von § 6 Sächs.StrG wird die Widmung der oben näher bezeichnete Ortsstraße auf einer Länge von 125 m erweitert. Sie betrifft die Zufahrten zum Parkplatz Pforzheimer Platz (BÖ-Platz Nr. 412). Beide Zufahrten werden als Abschnitte 210 und 220 der Ortsstraße „Dillinger Straße“ zugeordnet.

2.2. Widmungsbeschränkungen Anlieger frei

2.3. Die Widmungserweiterung ist im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Bestandsblatt mit der **Nummer 37** zu ergänzen.

2.4. Das Bestandsblatt der Beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze Nr. 412 – Parkplatz Pforzheimer Platz ist entsprechend zu korrigieren und anzupassen. Das Bestandsblatt Nr. 424 – Parkplatz vor dem Bürgeramt ist zu entwerten.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Im Jahre 2019 erfolgte der Neubau des Parkplatz Pforzheimer Platz. In diesem Zuge entstanden zwei Zufahrten, von denen abzweigend weitere Grundstücke erschlossen werden. Aus diesem Grund werden die Zufahrten als Stichstraßen der Dillinger Straße (Abschnitte 210 und 220) gewidmet. Der Abschnitt 220 gehörte bisher zum Parkplatz vor dem Bürgeramt, der noch nicht rechtskräftig gewidmet war (bereits aufgenommen als PP Nr. 424). Dieser Parkplatz wird nicht gewidmet, da keine öffentliche Nutzung erfolgt und auch nicht vorgesehen ist.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben näher bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

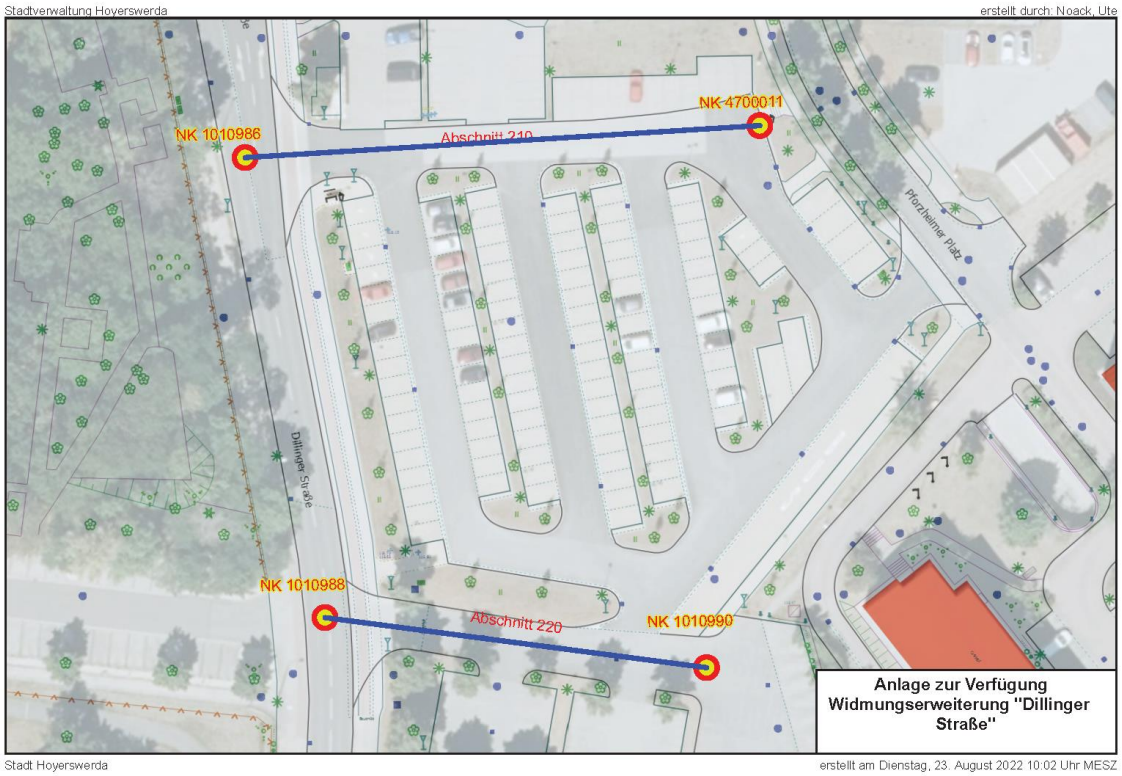

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg

1.2. Bezeichnung: Nr. 13 – An der Jenschwitz
Anfangspunkt: NK 1011751 (BÖ-Weg Nr. 593)
Endpunkt: NK 1011748 (Wohngrundstück „An der Jenschwitz“)
Länge alt: 0,447 km neu: 0,412 km

2. Verfügung

2.1. Der Beschränkt-öffentliche Weg Nr. 13 – An der Jenschwitz wird auf Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 35 m eingezogen. Die Einziehung ist im Bestandsblatt des Beschränkt-öffentlichen Weges zu vermerken.

2.2. Des Weiteren wird das Bestandsblatt im Zuge der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen entsprechend ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der Beschränkt-öffentliche Weg endet bisher auf dem Wohngrundstück „An der Jenschwitz Nr. 1“. Eine überwiegend öffentliche Nutzung ist nicht gegeben; der Bereich auf dem privaten Grundstück ist daher als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben genannten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

Stadt Hoyerswerda erstellt am Montag, 26. September 2022 14:40 Uhr MESZ

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Gemeindestraße

1.2. Bezeichnung: Albert-Schweitzer-Straße
Anfangspunkt: Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Endpunkt: Friedrich-Löffler-Straße
Länge alt: 1,073 km Länge neu: 1,023 km
Betroffenes Straßengrundstück: Gemarkung Hoyerswerda Flur 9 Flurstück 318

2. Verfügung

2.1. Der Abschnitt 1300 der oben näher bezeichneten Ortsstraße wird auf einer Länge von 50 m entspr. § 8 SächsStrG als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.

2.2. Im Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen ist das Bestandsblatt mit der Nummer 3 entsprechend zu korrigieren.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der betroffene Teil der Ortsstraße Albert-Schweitzer-Straße ist auf Grund von Rückbau nicht mehr existent und die Einziehung daher geboten.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt der oben genannten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 13.10.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

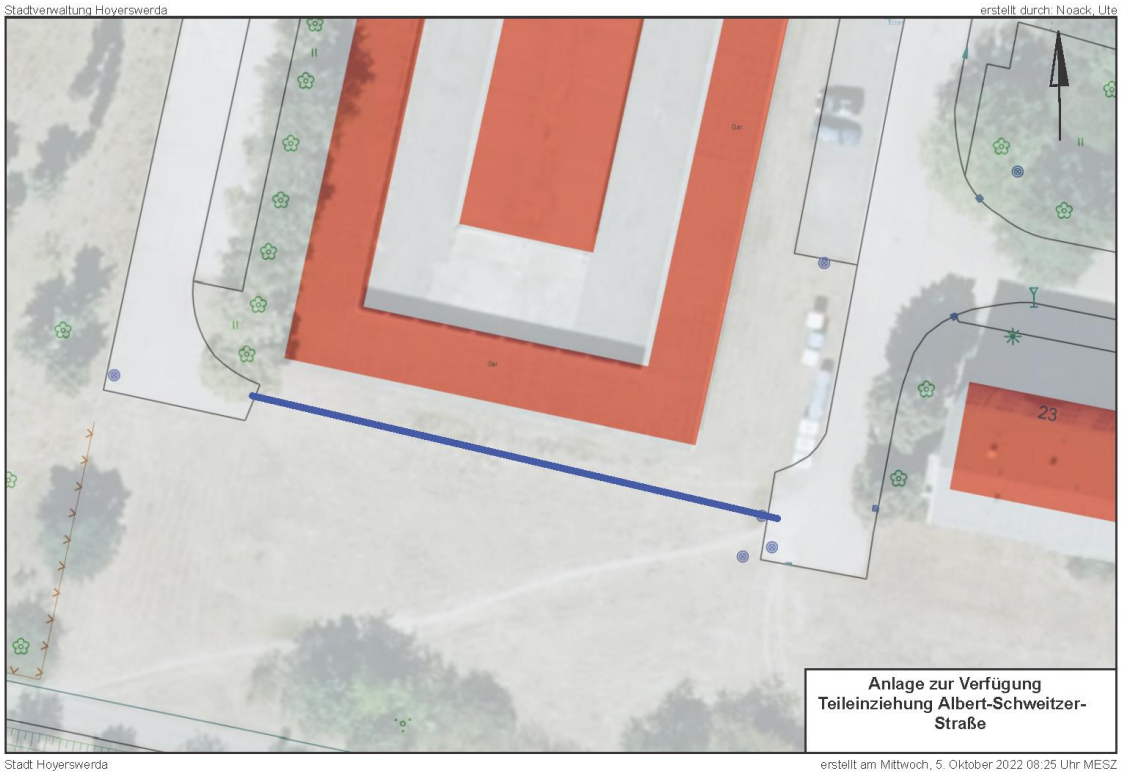

Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH zum Jahresabschluss 2021

Die Geschäftsführung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2021 durch die Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden. Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben gemäß §53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Für den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht 2021 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2021 erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 13.10.2022

Kathrin Schlesinger

Verfahren der Ländlichen Neuordnung: Knappenrode - Entwicklungsgebiet Energiefabrik

budyšin bautzen DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Verfahrensnummer	251631
Gemeinde / Stadt	Stadt Hoyerswerda
Landkreis	Bautzen
Aktenzeichen:	62.4-780.411:251631<8461.81

Schlussfeststellung

Auf Grund § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Knappenrode - Entwicklungsgebiet Energiefabrik hiermit abgeschlossen.

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Knappenrode - Entwicklungsgebiet Energiefabrik sind abgeschlossen, die Teilnehmergemeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.
Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 06.10.2022

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html.
Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.

Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda

Aufforderung zur Entfernung privater Sitzmöbel

Sehr geehrte Besucher und Besucherinnen, sehr geehrte Angehörige!

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl öffentlicher Bänke auf den Friedhöfen in städtischer Zuständigkeit neu aufgestellt oder vorhandene wurden instandgesetzt.
Es ist zwar nicht möglich, für jeden in unmittelbarer Nähe des Grabes eine Sitzgelegenheit aufzustellen, aber es gibt zum Beispiel auf dem Waldfriedhof mit 10 Pavillons und über 240 städtischen Bänken sehr viele Punkte, wo man innehalten

und sich ausruhen kann. Insgesamt besteht damit eine gute Ausstattung an qualitativ hochwertigen Sitzgelegenheiten. Anders sieht es allerdings bei den in zunehmenden Maße durch Angehörige aufgestellten privaten Bänken aus.
Die vielen Bänke in unterschiedlichen Materiealien, Farben und Formen tragen nicht zu einem einheitlichen, ruhigen und gepflegten Erscheinungsbild auf den Friedhöfen bei.
Problematischer ist jedoch, dass einige Bänke defekt oder nicht standsicher sind und damit die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist. Bei einem Unfall liegt die Haftung jedoch gegebenenfalls beim Friedhofsträger. Zudem ist nicht jeder Standort und Untergrund geeignet, um eine Bank aufzustellen. Angebrachte Ketten zur Sicherung werden zu Stolperfallen. An einigen Standorten wird der Zugang von Besuchern zu anderen Grabstätten durch die Bänke eingeschränkt und nicht zuletzt wird auch der Einsatz von Technik erschwert und der Aufwand für die Friedhofspflege erhöht sich.

Wir bitten daher, mit Bezug auf die aktuelle Friedhofssatzung § 5 Absatz 2 Ziffer 10 die privaten Bänke bis zum 31.12.2022 vom Friedhof zu entfernen.

An einigen Stellen wurden auch städtische Bänke durch Privatpersonen mit Ketten gesichert, um ein Umsetzen der Bänke an andere Stellen zu verhindern.

Auch diese Ketten sind bis 31.12.2022 zu entfernen.

Nach diesem Termin werden alle noch verbliebenen privaten Bänke bzw. Sicherungsketten vom Friedhof beräumt.
Es besteht seitens der Friedhofsverwaltung keine Verpflichtung, die entfernten Gegenstände sicher zu verwahren.

Sollte sich zeigen, dass es im Einzelfall zusätzlichen allgemeinen Bedarf für öffentliche Bänke gibt, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Friedhofsverwaltung unter der Nummer 03571 605445.

I M P R E S S U M
HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Ehrenamtsplattform für den Landkreis Bautzen

„Freude am Helfen, gemeinsam Gutes tun, sinnstiftender Ausgleich zum Alltag, Erhalt von Traditionen: es gibt viele Gründe, aus denen sich Menschen freiwillig im Ehrenamt engagieren. In Sachsen tun dies über eine Million. Gleichzeitig sind Vereine immer wieder auf der Suche nach ehrenamtlichen Mitstreiter*innen. Wir möchten mit ehrensache.jetzt dazu beitragen, dass Interessierte und gemeinnützige Einrichtungen zusammenfinden.“ sagt Annekatrin Jahn, Projektleiterin der digitalen Ehrenamtsplattform für Sachsen.

Auf www.ehrensache.jetzt gibt es die Möglichkeit, online ein Ehrenamt zu finden, das zu den individuellen Interessen und zeitlichen Möglichkeiten passt. Das kostenfreie Angebot ist für alle sächsischen Landkreise und die Stadt Dresden nutzbar. Im Landkreis Bautzen sind auf www.lkbautzen.ehrensache.jetzt zahlreiche Vereine mit einem Inserat dabei. Patrick-Daniel Baer vom Museum Schloss Klippenstein, der schon Freiwillige fand, berichtet: „Bereits kurze Zeit nach dem Inserieren erreichten uns einige Anfragen. Ein Helfer unterstützt uns beim Recherchieren für die Aufarbeitung einer Schenkung. Der zweite Unterstützer bereitet u.a. die Erfassung aller Zeichnungen und Scherenschnitte unserer umfangreichen Curt-Voigt-Sammlung auf der Plattform „museum-digital“ vor“.

Freiwillige finden: alle gemeinnützigen Organisationen, Vereine und Initiativen können ihre Einsatzstellen eintragen, entweder als dauerhafte Tätigkeit oder für die einmalige Unterstützung, zum Beispiel bei einer Tagesaktion oder Veranstaltung. Das Erstellen eines Inserates dauert nur wenige Minuten. Die Anmeldung über einen Account ist nicht nötig. Jedes Inserat wird durch das ehrensache.jetzt-Team inhaltlich und redaktionell geprüft und freigeschaltet. Das Inserat kann zusätzlich als PDF heruntergeladen und ausgedruckt werden, um es zum Beispiel als Plakat oder Flyer zu verwenden.
Ehrenamt finden: Naturschutz, Handwerk oder aktiv sein mit Kindern? Aus über 20 Handlungsfeldern kann auf der Plattform das Passende ausgewählt werden. Einfach mal stöbern und die vielfältigen Möglichkeiten entdecken oder konkret suchen mit Filtern für Ort, Interesse und Zeitbudget – beides ist möglich, um das persönliche Wunschehrenamt zu finden. Anschließend kann direkt mit der Einsatzstelle Kontakt aufgenommen werden.

Die Ehrenamtsplattform wurde von der Bürgerstiftung Dresden entwickelt. Das Sächsische Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat die Idee aufgegriffen, fördert die Einführung in allen sächsischen Landkreisen und setzt damit Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag um.

Für weitere Informationen steht die Koordinatorin Henriette Stapf als Ansprechpartnerin telefonisch unter 0151/54881936 oder per Mail an stapf@buergerstiftung-dresden.de gern zur Verfügung.

Energiewerkstatt für Unternehmen

Die Sächsische Energieagentur (SAENA GmbH) bietet am 1. November erstmals eine Energiewerkstatt für kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen an. Veranstaltungsort ist der international agierende Gitarrenhersteller Framus & Warwick in Markneukirchen. Seit mehreren Jahren setzt sich der Musikinstrumentenbauer intensiv mit Eigenstromversorgung aus erneuerbaren Energien auseinander. Von 15:30 bis 19:30 Uhr wird eine Führung und drei Workshops stattfinden:

- Eigenstromversorgung in Unternehmen - aus Wind und Photovoltaik
- Strategische Energiebeschaffung - Vorgehensweise bei Strom und Gas
- Handlungsoptionen zur Senkung des Energieverbrauches

Die Veranstaltung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie alle anderen Interessenten. Das produzierende Handwerk soll sich in besonderem Maße angesprochen fühlen. Die teilnehmenden Unternehmen erhalten Antworten von Fachleuten und im gemeinsamen Gespräch mit anderen Unternehmen, kleiner Abendsnack inklusive. Die Teilnahme ist **kostenfrei**. Weitere Informationen und Anmeldung unter:
https://www.saena.de/veranstaltungsdetails.php?id=1103

SACHSEN ERNEUERBAR

1. ENERGIEWERKSTATT

am **01. November 2022 | 15:30 – 19:30 Uhr** bei der Firma **Framus & Warwick**
(Gewerbepark 46, 08258 Markneukirchen)

Welchen Herausforderungen müssen sich Unternehmen stellen, um mit den Entwicklungen des Energiemarktes Schritt halten zu können? Und wie können mögliche Wege aus der Energiesackgasse konkret aussehen?
Mit diesen und noch viel mehr Fragen werden wir uns bei der 1. Energiewerkstatt in Deutschlands Hauptstadt des Musikmachens, beschäftigen. In gemeinsamen Workshops sollen die Themen

- → **Eigenstromversorgung in Unternehmen – aus Wind und Photovoltaik**
- → **Strategische Energiebeschaffung – Vorgehensweise bei Strom und Gas**
- → **Handlungsoptionen zur Senkung des Energieverbrauches**

vorgestellt und diskutiert werden. Dafür haben wir verschiedene Fachleute eingeladen. Mit Ihnen werden wir sowohl aktuelle Herausforderungen als auch individuelle Lösungsansätze und Ideen besprechen.
Darüber hinaus wird uns die renommierte Meisterwerkstatt vom Geschäftsführer Hans-Peter Wilfer Einblicke in das Unternehmen gewähren.
Seit mehreren Jahren setzt sich der Musikinstrumentenbauer intensiv mit Eigenstromversorgung aus erneuerbaren Energien auseinander. Wie er das tut, und was er da genau macht, wird er uns im Rahmen eines Firmen-Rundganges durch die moderne Manufaktur zeigen.

Interessiert?
Dann freuen wir uns auf Ihre Teilnahme und rege Diskussionen!

Eine Veranstaltung der Sächsischen Energieagentur – SAENA GmbH
mit freundlicher Unterstützung der Sächsischen Handwerks-, Industrie- und Handelskammern.

saena Sächsische Energieagentur GmbH

DIE SÄCHSISCHEN HANDWERKSKAMMERN

IHK Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern

ENERGIEEFFIZIENZ IN UNTERNEHMEN